

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

IX ZR 428/98

vom

20. Januar 2000

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter

Dr. Paulusch und die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Januar 2000

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats

des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. Dezember 1998 wird

nicht angenommen.

Die Beklagten zu 1 und 2 tragen die Kosten des Revisionsverfah-

rens.

Streitwert für die Revisionsinstanz: 200.000 DM

Gründe:

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im Ergebnis rich-

tig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO). Die Frage, ob es sich um Zeitbürg-

schaften handelte, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Die tatrichterliche

Feststellung des Berufungsgerichts, die am 30. August 1996 eingetretene Fäl-

ligkeit des Rückzahlungsanspruchs gegen die Hauptschuldnerin sei durch die

Absprachen über die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs - insbe-

sondere mit Hilfe der erwarteten Umsätze aus dem "Weihnachtsgeschäft" -

nicht

hinausgeschoben worden, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keine Rechtsfehler erkennen.

Paulusch		Kreft		Stodolkowitz
	Zugehör		Ganter	